



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Stadtentwicklung und Bauwesen
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen <i>Bitte immer angeben!</i> 34/2-33.07.03	Ihr Schreiben vom 01.03.2012 200-rod	Ansprechpartner/-in / E-Mail Herr Schäfer Fritjof.Schaefer@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06321-99-4181 06321-99-3-4181
--	---	--	--

22.03.2012

Vorentwürfe (Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf)

- **Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Lange Schemmel“**,
- **Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Kandelwiesen“**,
- **Bebauungsplan „Kandelwiesen“**

Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den v.g. Vorentwürfen der Flächennutzungsplan-Teiländerungen sowie des Bebauungsplanes nehmen ich wie folgt Stellung:

Den Flächennutzungsplan-Teiländerungen zugestimmt hinsichtlich des Flächentausches „Fläche für die Landwirtschaft – Rebland“ (zukünftig im Teilbereich „lange Schemmel“) und „geplante Wohnbaufläche“ (bzw. zukünftig „geplante gewerbliche Baufläche“) im Teilbereich „Kandelwiesen“ wird zugestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich zur **Flächennutzungsplan-Teiländerung „Kandelwiesen“** sowie dem Bebauungsplan-Vorentwurf „Kandelwiesen“ **Anmerkungen**, die in den folgenden Punkten dargelegt werden:

1/5

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



A. allgemeine Wasserwirtschaft

Zunächst ist folgendes festzuhalten:

1. Es existiert ein nach § 88 (2) Nr. 3 LWG rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Rechtsverordnung vom 26.01.2004), das für das Plangebiet relevant ist.
2. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
3. Es existiert zumindest für den Bereich nördlich des nördlichen Wasserlaufs bisher kein Bebauungsplan, so daß unseres Erachtens hier der Außenbereich vorliegt. Lt. § 38 WHG sind Gewässerrandstreifen im Außenbereich bereits mit fünf Metern festgesetzt.
4. Der Speyerbach ist Gewässer II. Ordnung, gewässerunterhaltungspflichtig ist die Stadt Neustadt.
5. Ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin zur Visualisierung der bestehenden Verhältnisse und damit einhergehenden Probleme hat stattgefunden.

A.1: Hochwasserschutz (Punkt 1):

Lt. § 88 a (1) LWG ist der schadlose Abfluss des Hochwassers sicherzustellen und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung, der Retentionsraum, zu gewährleisten.

Aufgrund der festgestellten Situation vor Ort ist das Gelände der Fa. Trautz im hohen Maße hochwassergefährdet. Die errichteten Brücken stellen ein gravierendes Hindernis im Hochwasserfall dar und verhindern den geforderten schadlosen Abfluß. Beim Hochwasser im Januar 2011, das ungefähr einem HQ 5 (ein Hochwasser, das alle 5 Jahre vorkommen kann) entsprechen hat, ist die Fläche im Bereich des südlichen Gewässerarmes nur deswegen nicht überschwemmt worden, weil oberhalb ein Damm versagt hat und ein großer Teil der Wassermengen sich woandershin ergossen hat. Schon bei einem HQ 10 wird es hier gravierende Probleme geben und erst recht bei einem HQ 100. Durch den behinderten Abfluß sind auch die Oberlieger gefährdet.

Auch der nördliche Arm ist derzeit für die Stadt Neustadt als Gewässerunterhaltungspflichtiger mit Fahrzeugen nicht erreichbar, da u.a. Zäune und Rohrleitungen dies behindern.

Konsequenz:

Aufgrund der bis direkt an das Gewässer grenzenden bestehenden Bebauung am südlichen Gewässerarm wird aus Hochwasserschutzgründen dringend empfohlen, den nördlichen Arm zukünftig als Hauptgewässer zu nehmen und entsprechend Raum für den Hochwasserabfluß vorzusehen. Der südliche Arm soll zukünftig eine ausreichende Wassermenge erhalten, um Setzungsschäden zu vermeiden und zusätzlichen Retentionsraum bieten, falls der nördliche Arm bereits ausgelastet ist.

Daher ist es unbedingt erforderlich, daß der nördliche Gewässerarm einen mindestens 12 Meter breiten Streifen erhält (von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante) erhält, nördlich davon sind noch zusätzlich drei Meter für den Weg (erreichbar vom Adamsweg aus) vorzusehen,

damit die Stadt Neustadt als Gewässerunterhaltungspflichtiger jederzeit im Bedarfsfall (z.B. bei Hochwasser) ungehindert an das Gewässer gelangen kann.

In diesem Gewässerkorridor sind sämtliche den Retentionsraum vermindern und den Hochwasserabfluss behindernde Bauten / Einrichtungen u.ä. nicht zulässig !

D.h. daß auch die bestehenden Leitungen/Rohrleitungen angehoben / bzw. verlegt werden werden müssen.

A.2: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Pkt. 2 sowie ergänzend Pkte. 3 und 4):

Die WRRL, welche in geltendes deutsches Recht umgesetzt wurde, sieht in den nächsten Jahren vor, für die Gewässer wieder einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Unter anderem ist vorgesehen, den Gewässern wieder, wo möglich, mehr Raum zu geben, damit sie sich wieder naturnah entwickeln können. Lt. § 38 (1) WHG dienen Gewässerrandstreifen „der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“.

In diesem Zusammenhang möchten wir aus der Präambel der WRRL folgendes zitieren:

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“

Das Plangebiet mit den Gewässerarmen liegt im Wasserkörper „Unterer Speyerbach“, der hinsichtlich des ökologischen Zustandes als mäßig bis unbefriedigend eingestuft ist. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert einen guten ökologischen Zustand bis 2015.

Fazit:

Um auch für den Speyerbach in diesem Bereich eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu erreichen, wird daher die geplante Ausweisung eines Gewässerkorridors (mind. 12 Meter) im Plangebiet ausdrücklich unterstützt. Da bei einem erforderlichen Ausbau des nördlichen Armes auch die bestehenden Wanderhindernisse (Schütz und kleine Abstürze) beseitigt werden, werden hier nicht nur hydromorphologische Defizite im Sinne der WRRL beseitigt, sondern zudem auch die Durchgängigkeit für die wandernden Wasserorganismen wie z.B. Forellen wieder hergestellt.

Empfehlung:

Es wird der Stadt Neustadt empfohlen, bei der SGD Süd als zuständiger Behörde die Festsetzung der Gewässerrandstreifen am nördlichen Gewässerarm incl. der räumlichen Ausdehnung (Breite des Randstreifens) gemäß § 15 a LWG im Sinne einer Rechtsverordnung zu beantragen.

B. Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich in der alten Zone III des ehemaligen Wasserschutzgebietes Ordenswald, der Standort ist ca. 500 – 600 m vom Trinkwasserbrunnen 7 entfernt. Das Schutzgebiet befindet sich im Neufestsetzungsverfahren und wird vermutlich wieder als Zone III ausgewiesen. Da die Brunnen noch in Betrieb sind und die Trinkwasserversorgung der Stadt Neustadt sicherzustellen ist, sind für das betroffene Gebiet Auflagen für den Grundwasserschutz zu beachten.

Folgende Punkte sind verboten:

- Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe.
- Errichtung von gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation.
- Errichtung von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem WSG hinausgeleitet werden kann.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M 20 sind in ihrer jeweils aktuellen Form zu beachten.
- Bei der Ausführung der Arbeiten im Wassersicherungsbereich ist das Personal auf die besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit Baumaschinen, Kraftstoffen usw. hinzuweisen.
- Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.

Des weiteren gilt:

Die Ver- und Entsorgung hat durch die öffentliche Wasserversorgung bzw. Entsorgung zu erfolgen.

C. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Wegen der Lage im Wasserschutzgebiet ist hier besonderes Augenmerk auf die Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung zu legen.

C.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser sind einer den Anforderungen des § 57 WHG entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.

C.2 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Daher ist zu prüfen, ob der anstehende Boden für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geeignet ist. Wenn dies zutrifft, sind im Falle einer baulichen Erweiterung der Fa. Trautz Versickerungsmulden vorzusehen, die für ein 5-jährliches Regenereignis ausgelegt sind und das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet aufnehmen können.

Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist frühzeitig mit der SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen

D. Bodenschutz

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind derzeit keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Sollten sich später Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen ergeben, so ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt es folgende Hinweise:

Nördlich des Bereiches „Lange Schemmel“ befinden sich im direkten Anschluß die

- Aral-Tankstelle mit der ASO-Reg.-Nr. 316 00 000 - 5097 (Lilienthalstr. 14) sowie
- das zugehörige Tanklager mit der ASO-Reg.-Nr. 316 00 000 - 5018 (Lilienthalstr. 10).

Bei beiden Verfahren war die Stadtverwaltung Neustadt federführend, so daß auf die in Ihrem Haus vorliegenden Erkenntnisse verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fritjof Schäfer

zu ①

Von: Schäfer, Fritjof (SGD Süd) [Fritjof.Schaefer@sgdsued.rlp.de]
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2012 15:34
An: Prugel, Klaus-Eric
Cc: Baldermann, Thomas; Bidinger, Albert (SGD Süd)
Betreff: Bauleitplanung "Kandelwiesen" - Ergänzung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Prugel,

zur Klarstellung hinsichtlich der Bauleitplanung im Bereich "Kandelwiesen" folgender Hinweis:

Die in meiner Stellungnahme vom 22.03.2012 geforderten 12 Meter für das Gewässer (von Böschungskante zu Böschungskante) werden von der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 11282/1 (Gewässer-Flurstück) plus einem Meter (sozusagen als ebener Puffer-Randstreifen) an gezählt, d.h. die nördliche Böschungskante befindet sich 13 Meter von der südlichen Flurstücksgrenze entfernt. An die nördliche Böschungskante schließt sich noch ein drei Meter breiter Unterhaltungsweg für die Gewässerunterhaltungspflichtigen an.

Ich hoffe, damit Klarheit geschaffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Fritjof Schäfer

Koordinierung PRTR, 11. und 13. BImSchV
Koordinierung EG-Wasserrahmenrichtlinie

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321 / 99 - 41 81
Telefax: 06321 / 99 - 3 - 41 81
Fritjof.Schaefer@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de